

### TOP 3.4.8 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG)

Das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG), das der Umsetzung der Zahlungskonto-Richtlinie dient, ist **in allen wesentlichen Punkten positiv zu bewerten**. Am 18.9.2016 trat der erste Teil in Kraft:

#### Recht auf Basiskonto

- **Alle österreichischen Banken**, die VerbraucherInnen Girokonten anbieten, müssen auch das Basiskonto anbieten, und zwar allen VerbraucherInnen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU. Auch Obdachlose oder Asylwerber haben den Anspruch.
- **Kündigungs- und vor allem Ablehnungsgründe** sind sehr eng gesetzlich definiert. Die AK konnte im Begutachtungsverfahren noch wesentliche Verbesserungen erreichen.
- Die **Entgelte sind gesetzlich gedeckelt** auf 80 Euro pro Jahr und für besonders schutzwürdige Personengruppen, die in der Verbraucherzahlungskontogesetz-VO definiert wurden, nur 40 Euro.
- Das Basiskonto muss neutral gestaltet werden (keine besondere Karte oder Kontonummer) und muss **alle Funktionen eines normalen Girokontos** haben. Ausgenommen sind nur Zahlungsvorgänge außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und **Kontoüberziehungen, die grundsätzlich nicht möglich** sind.

#### Kontowechselservice

Das bisher aufgrund einer freiwilligen Bankenvereinbarung schon bestehende Kontowechselservice wird nun gesetzlich und detaillierter geregelt. Das **Grundprinzip ist, dass man die neue Bank mit der Durchführung des Kontowechsels beauftragen** kann und bezweckt neben der unbürokratischen Abwicklung für den Konsumenten auch eine Förderung des Wettbewerbs.

- Voraussetzung für das Kontowechselservice ist, dass **beide beteiligten Banken in Österreich ansässig** sind.
- Die neuen **gesetzlichen Fristen**, die beiden beteiligten Banken vorschreiben, **wie lange sie maximal Zeit haben, sind etwas kürzer als bisher üblich**, sodass der Wechsel maximal 12 Geschäftstage dauern sollte.
- **Neu ist**, dass auch verfügbare **Daten zu Lastschrift-Einzügen und wiederkehrenden Zahlungseingängen** (zB Gehalt, Pension, Beihilfen) innerhalb der letzten 13 Monate von der alten Bank zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### Vergleichbarkeit der Kontoentgelte

Der zweite Teil des VZKG, der **mehr Preistransparenz** herbeiführen soll, tritt erst später in Kraft. Der Zeitpunkt steht noch nicht fest, weil die Aufsichtsbehörden noch an den standardisierten Begriffen arbeiten.

- Die **Konto-Fachbegriffe werden vereinheitlicht**, sodass alle Banken die gleichen Bezeichnungen für die wichtigsten Kontodienstleistungen verwenden müssen.
- Neue **vorvertragliche Entgeltinformationen für jedes einzelne Kontoprodukt** sowie ein einheitliches Glossar, das die Kontobegriffe definiert, sollen den Preisvergleich erleichtern.
- Im **laufenden Vertrag gibt es neue Entgeltaufstellungen**, die die Entgelte für die einzelnen Kontodienste übersichtlich zusammenfassen. Die AK hat sich dafür eingesetzt, dass auch die für die Kontozinsen verrechneten Entgelte dabei berücksichtigt werden müssen. Wenn eine längere Kontoüberziehung (3 Monate) vorliegt, muss es eine Info über einen Ratenkredit geben.
- Der **AK-Bankenrechner** wird die offizielle Vergleichswebsite für Girokonten. Vorvertragliche Entgeltinformationen und Entgeltaufstellungen müssen auf den AK-Bankenrechner verweisen.